

notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung vorliegt oder wenn das Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts beruht. Wird das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, ohne daß weder im Tenor noch ausdrücklich in den Gründen Teile des erstinstanzlichen Urteils von der Aufhebung ausgenommen wurden, hat das erstinstanzliche Gericht stets eine erneute Hauptverhandlung auf der Grundlage dieser Vorschrift durchzuführen (OG-Urteil vom 3. 10. 1974 - 2 Zst 56/74).

1.2. Die anzuwendenden allgemeinen Vorschriften sind die §§211-254. Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der Ergebnisse der erneuten Beweisaufnahme neu festzustellen (die Verlesung von Aussagen oder Aufzeichnungen des Angeklagten oder von Zeugen in dieser Beweisaufnahme ist nur unter den

in § 224 Abs. 2, § 225 genannten Voraussetzungen zulässig) und rechtlich zu beurteilen. Es ist eine neue abschließende Entscheidung (vgl. §240 Abs. 2) zu treffen. Auf Ergebnisse der vorangegangenen Beweisaufnahme darf dabei nicht zurückgegriffen werden.

2. Zur teilweisen Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils vgl. Anm.2.3. zu § 299. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn das erstinstanzliche Urteil nur im Schuld- und im Strafausspruch oder allein im Strafausspruch aufgehoben wurde. Damit werden die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils bestätigt und unterliegen nicht der erneuten Nachprüfung durch das erstinstanzliche Gericht; in der erneuten Hauptverhandlung ist von ihnen auszugehen. Auch ergänzende Sachverhaltsfeststellungen sind unzulässig.

§256

Auswertung des Verfahrens

(1) Das Gericht ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen beseitigt werden, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(2) Es hat dazu alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die gesellschaftlichen Kräfte in den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und Wohngebieten zu informieren, Gerichtskritik zu üben, Hinweise zu geben und Beratungen zum Zwecke der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten mit den zuständigen Organen, Organisationen und Kollektiven zu führen.

(3) Werden von den verantwortlichen Leitern nicht die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten ergriffen, ist das Gericht verpflichtet, den Staatsanwalt und erforderlichenfalls auch die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu informieren.

1.1. Ziel der Verfahrensauswertung: Aus den Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. §§1,2) ergibt sich die Verpflichtung des Gerichts, nach Durchführung des Verfahrens zu sichern, daß die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die gesamtgesellschaftliche Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung genutzt werden. Mit der Auswertung des Verfahrens unterstützt das Gericht die Leitungen der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen und die gesellschaftlichen Kollektive bei der Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 StGB) und wirkt dabei auf die Vervollkommnung ihrer Leitungstätig-

keit und Erziehungsarbeit ein (vgl. Art. 3 Abs. 3, §§ 26, 32, 45 StGB). Dabei ist mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten (vgl. auch Anm. 1.1. und 1.2. zu § 18, Anm. 1.1.—1.3. zu § 19).

1.2. Eine wirksame Auswertung des Verfahrens setzt die allseitige Aufklärung der Straftat (vgl. Anm. 1.1. zu § 2) sowie ihrer Ursachen und Bedingungen (vgl. Anm. 2.2. zu § 101) und die exakte Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit voraus. Die Auswertung muß bewußt in die gesamtgesellschaftlichen, örtlichen oder betrieblichen Zusammenhänge eingeordnet werden (vgl. Schlegel, NJ, 1969/22,